

Die Petentin hat einen mangelnden Schutz von Schülerinnen und Schülern vor allem vor einem unberechenbaren Virus bemängelt, dessen Langzeitfolgen für die betroffenen Personen einschneidend sein könnte.

Sie trägt vor, dass sie eine verbindliche Umsetzung aller vom RKI empfohlenen Infektionsschutzmaßnahmen für Kindertagesstätten und Schulen möchte. Bildungspflicht statt Präsenzpflicht in der Pandemie sei ihre Forderung. Eine qualifizierte Schulung sei auch für diejenigen Schülerinnen und Schüler notwendig, die sich für den Distanzunterricht entschieden hätten. Familien müssten sie wählen dürfen, ob sie der Bildungspflicht im Rahmen der Präsenzpflicht oder dem (schulisch gestalteten) Distanzunterricht nachkommen möchten.

Transparente Kommunikation des Infektionsgeschehens in jeder Schule und jede Kindertagesstätte sei unabdingbar. Eltern müssten wissen, in welches Infektionsgeschehen sie ihre Kinder ggf. entsenden würden.

Sie bittet um eine ausführliche Stellungnahme in der Angelegenheit.

In der Angelegenheit hat das die Ministerin für Bildung umfassend Stellung bezogen.

Es teilt mit, dass die Schulbesuchspflicht das Kernstück des Bildungsauftrages des Staates aus Art. 7 Abs. 1 GG (und Art. 27 Abs. 3 S. 1 Landesverfassung Rheinland - Pfalz) darstelle. Die allgemeine Schulpflicht in Deutschland sei eine zivilisatorische Errungenschaft des 19. Jahrhunderts. Man habe den bis dahin weit verbreiteten Analphabetismus überwunden und Bildung zu dem gemacht, was sie heute sei: ein Menschenrecht. Außerdem habe sie dazu beigetragen, die Kinderarbeit abzuschaffen. Auch heute würden gute Gründe für die Schulbesuchspflicht sprechen. Abgesehen von ihrem Bildungsauftrag sei die Schule auch ein Ort der Erziehung, an dem junge Menschen auf das Leben in der Gemeinschaft vorbereitet würden. Ein Kind könne vielleicht auch durch Lernen im häuslichen Umfeld schulisches Wissen erwerben. Was ihm aber entgehe, sei eine qualifizierte Schulbildung, die Begegnung mit anderen Schülerinnen und Schülern und das Lernen von- und miteinander. Der Schulbesuchspflicht liege die Überlegung zugrunde, dass das gemeinsame Lernen in der Schule unter anderem die Vermittlung sozialer Kompetenzen fördere und der Umgang mit Andersdenkenden als Grundlage einer demokratischen Gesellschaft täglich eingeübt werden könne. Gerade die in der Corona-Pandemie gemachten Erfahrungen hätten immer wieder deutlich gemacht, wie stark dieser gemeinschaftsbildende und partizipative Wert der Schule als Präsenzschule sei und wie nötig aus pädagogischen und sozialen Gründen die Gemeinschaft der Schülerinnen und Schüler in ihr wäre. Die Verfassungsmäßigkeit der Schulpflicht und die zulässige Beschränkung des elterlichen Erziehungsrechts seien auch verfassungsgerichtlich bestätigt worden. So führe das Bundesverfassungsgericht beispielhaft in seiner Entscheidung vom 31. Mai 2006 (2 BvR 1693/04) in Randnummer 16 aus: „Die allgemeine Schulpflicht dient als geeignetes und erforderliches Instrument dem legitimen Ziel

der Durchsetzung des staatlichen Erziehungsauftrags. Dieser Auftrag richtet sich nicht nur auf die Vermittlung von Wissen und die Erziehung zu einer selbstverantwortlichen Persönlichkeit. Er richtet sich auch auf die Heranbildung verantwortlicher Staatsbürger, die gleichberechtigt und verantwortungsbewusst an den demokratischen Prozessen in einer pluralistischen Gesellschaft teilhaben. Soziale Kompetenz im Umgang auch mit Andersdenkenden, gelebte Toleranz, Durchsetzungsvermögen und Selbstbehauptung einer von der Mehrheit abweichenden Überzeugung können effektiver eingeübt werden, wenn Kontakte mit der Gesellschaft und den in ihr vertretenen unterschiedlichen Auffassungen nicht nur gelegentlich stattfinden, sondern Teil einer mit dem regelmäßigen Schulbesuch verbundenen Alltagserfahrung sind." Die näheren Voraussetzungen der Schulpflicht seien in den §§ 56 ff. SchulG konkretisiert. So bestimme § 56 Abs. 1 SchulG, dass der Besuch einer Schule Pflicht für alle Kinder, Jugendlichen und Heranwachsenden ist, die in Rheinland-Pfalz ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben. Die Pflicht nach Absatz 1 werde durch den Besuch einer öffentlichen Schule, einer genehmigten Ersatzschule oder einer Ergänzungsschule nach § 16 des Privatschulgesetzes erfüllt (§ 56 Abs. 3 SchulG). Der Inhalt der Schulpflicht werde in § 64 Abs. 1 SchulG konkretisiert: „Die Schülerinnen und Schüler haben regelmäßig am Unterricht und an sonstigen für verbindlich erklärten Schulveranstaltungen teilzunehmen, eigene Leistungen und die erforderlichen Leistungsnachweise zu erbringen." Weiter sehe das Gesetz in engen Grenzen Befreiungstatbestände in § 60 SchulG vor. Auch die zeitlich begrenzten Schulschließungen während der Corona-Pandemie und der damit verbundene Fern- und Wechselunterricht würden an dieser grundsätzlichen Auffassung nichts ändern. Es handele sich hierbei um Maßnahmen, die aus Gründen des Infektionsschutzes erforderlich und angemessen gewesen seien. Sie hätten jedoch nicht zu einer anderen Bewertung mit Blick darauf geführt, dass die Schulbesuchspflicht das Kernstück des staatlichen Bildungs- und Erziehungsauftrages darstelle. Vor diesem Hintergrund komme eine freie Wahl der Familien zwischen Präsenzpflcht und Erbringung der Schulpflicht zuhause aus rechtlichen Gründen nicht in Betracht. Das gelte ebenso während der Corona-Pandemie. Im Gegensatz zu vielen anderen gesellschaftlichen Bereichen waren die Schulen in den vergangenen Monaten jene Einrichtungen, die über hohe Hygiene- und Infektionsschutzstandards verfügten und an denen das Infektionsgeschehen wie an kaum einer anderen Stelle des öffentlichen Lebens durch regelmäßige Testung und das Tragen von Masken kontrolliert worden seien. Die gut eingespielten und bewährten Infektionsschutz- und Hygienemaßnahmen für Schulen würden einen wesentlichen Beitrag für einen sicheren Schulbetrieb in Präsenz leisten. Auch in den Kitas sei der Betrieb verantwortungsvoll gewesen, weil der Infektions- und Gesundheitsschutz aller an Kita-Beteiligten nicht in Frage gestellt werden dürfe. Deshalb würden die Maßnahmen, die gut in den Alltag zu integrieren seien, auch im Regelbetrieb aufrechterhalten. Die Kitas hätten dazu konkrete Hygieneempfehlungen und für jede Einrichtung einen spezifischen

Hygieneplan. In den Kitas sei auch kein Fernunterricht möglich. Aber die Kitas seien wichtig, weil Kinder ein Recht auf Bildung, Erziehung und Betreuung haben und frühkindliche Bildung den Grundstein für eine gesunde Entwicklung und die weitere Bildungskarriere lege. Die Kitas seien nicht nur Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungseinrichtungen, sondern auch Orte des sozialen Miteinanders, an denen die Kinder ihre Freundinnen und Freunde sehen können. Das sei wichtig für ihre Entwicklung. Daher habe Rheinland-Pfalz stets so viel Kita ermöglicht, wie verantwortungsvoll möglich gewesen sei. Eine Pflicht zum Kita-Besuch gebe es indes nicht. Bei allen Entscheidungen im Bereich der Schulen und Kitas sei es das Ziel, die Rechte, Bedürfnisse und Interessen der Kinder, der Eltern und der Personen, die dort arbeiten, bestmöglich in Einklang zu bringen. Eine Änderung des Schulgesetzes komme vor diesem Hintergrund nicht in Betracht.

Die Angelegenheit wurde im Petitionsausschuss am 22.09.2022 abschließend behandelt.